

Satzung der AVENTA AG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erstens: Firma -----

Die Firma der Gesellschaft lautet AVENTA AG.-----

Zweitens: Sitz -----

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 8010 Graz. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. ---

Drittens: Gegenstand des Unternehmens -----

3.1 Gegenstand des Unternehmens sind:-----

- a) Immobilienentwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art, insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien;-----
- b) Ankauf, Entwicklung, Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermietung (Verpachtung) und Verwertung von Immobilien (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien;-----
- c) Operativer Betrieb von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Bürogebäuden, Einzelhandelsimmobilien und sonstigen Immobilien;-----
- d) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften ~~mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand~~ sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding); -----
- ~~d)e)~~ Handel mit Waren aller Art.-----

3.2 Die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung und Betreibung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zum Erwerb, Halten und zur Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland und zur Erbringung von Dienstleistungen allgemeiner Art für Tochterunternehmungen und Dritte. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen. -----

Viertens: Dauer-----

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt.-----

Fünftens: Geschäftsjahr-----

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01.01. (ersten Jänner) eines jeden Jahres und endet am 31.12. (einunddreißigsten Dezember) desselben Jahres und ist somit mit dem Kalenderjahr identisch. Für den Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch bis zum nächstfolgenden Bilanzstichtag wird ein Rumpfgeschäftsjahr einbezogen.

Sechstens: Veröffentlichungen der Gesellschaft-----

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.-----

KAPITAL

Siebtens: Grundkapital und Aktien-----

7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 40.000.000,00 (vierzig Millionen). Es ist zerlegt in 40.000.000,00 (vierzig Millionen) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von Euro 39.930.000,00 (neununddreißig Millionen neunhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 39.930.000,00 (neununddreißig Millionen neunhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht. -----

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch die Herren Christoph Lerner und Bernhard Georg Schuller ihrer jeweils gesamten Geschäftsanteile an der AVENTA Immobilien GmbH, Firmenbuchnummer 419741t, von jeweils Euro 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert), welche somit zusammengelegt einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage von Euro 35.000,00 (fünfunddreißigtausend) entsprechen und das gesamte Stammkapital der AVENTA Immobilien GmbH repräsentieren, in die Gesellschaft.-----

7.2 Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, zeitnahe (binnen eines Jahres) nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung die Aktien der Gesellschaft gemäß Paragraph 10 Absatz 1 Ziffer 2 Aktiengesetz in den Vienna MTF und somit in ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des Paragraph 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 einzubeziehen.-----

7.3 Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. -----

7.4 Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sind auf die Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden. -----

7.5 Der Vorstand ist gemäß Paragraph 169 (einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Euro 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 [zweitausendeinundzwanzig]) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Achtens Form und Inhalt der Aktienurkunden-----

Auf den Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.-----

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässigerweise Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

GESELLSCHAFTSORGANE**VORSTAND****Neuntens: Zusammensetzung des Vorstands**-----

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einer und maximal zwei Person. -- Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Wiederbestellungen, für jeweils fünf Jahre, sind zulässig.----

Zehntens: Vertretung der Gesellschaft-----

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat deren Vertretungsbefugnis jeweils im Einzelnen fest.-----

Elftens: Geschäftsführung-----

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie einer allfälligen vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zu leiten. -----

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung kann insbesondere Geschäfte und Maßnahmen anordnen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, ab welchen seine Zustimmung einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

AUFSICHTSRAT

Zwölftens: Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats-----

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. -----

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf die restliche Funktionsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. -----

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben. Trifft dies auch auf den Stellvertreter zu, ist die Erklärung an den Gesamtaufsichtsrat zu richten. -----

Dreizehtens: Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung-----

Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sofern mehr als ein Stellvertreter gewählt wird, hat der Aufsichtsrat auch festzulegen, wer der erste Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter aus seiner Funktion aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Wird in dieser Satzung auf den Stellvertreter allgemein Bezug genommen, ist damit der erste Stellvertreter gemeint, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. -----

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.-----

Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können wiedergewählt werden. -----

Wenn ein Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu. -----

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben. -----

Der Aufsichtsrat kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben.-----

Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats -----

14.1 Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, telefonisch, mit sonstigen elektronischen Hilfsmitteln, zu denen alle Mitglieder des Aufsichtsrates Zugang haben oder per E-Mail unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. -----

14.2 Die Sitzung hat frühestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt und Sitzungen auch mündlich einberufen werden. -----

14.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei von der Hauptversammlung oder von Aktionären bestellte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. -----

14.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht). -----

14.5 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne von Absatz zwei nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----

14.6 Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, fernmündlich, einschließlich im Rahmen von Videokonferenzen ist

zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei einer elektronischen Stimmabgabe per E-Mail ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 4 Abs 1 SVG (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO 910/2014/EU) nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden festzulegenden Frist ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die oben angeführten Bestimmungen in entsprechender Weise. Eine Vertretung ist in diesem Fall nicht zulässig.-----

14.7 Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen dieses Punktes Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten sinngemäß.-----

14.8 Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist (etwa als Maßnahme zur Bekämpfung einer Epidemie), können Aufsichtsratssitzungen in jeder zulässigen elektronischen und/oder digitalen Form einberufen und abgehalten werden. Die Bestimmungen dieses Punktes Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten sinngemäß, wobei die elektronische oder digitale Teilnahme die persönliche Anwesenheit ersetzt.

14.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Leiter der Sitzung zu

unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.-----

14.10 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. -----

Fünfzehntens: Ausschüsse -----

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. -----

Sechzehntens: Verschwiegenheitspflicht-----

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Ferner ist es den Aufsichtsratsmitgliedern untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Weitergabe an zugunsten der Gesellschaft zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen handelt und diese Verschwiegenheitspflicht auch im Zusammenhang mit der Weitergabe besteht. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. -----

Siebzehntens: Aufwandsentschädigung -----

17.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten folgende Vergütung:-----

Mag. Karl Pendl erhält eine monatliche Vergütung iHv EUR 1.000,00, dafür jedoch kein gesondertes Sitzungsgeld

~~Alfred Lerner und Mag. Walter Loder: Euro 500,00 (fünfhundert) je Sitzung und~~

~~Dr. Brigitta Schwarzer MBA: Euro 2.000,00 (zweitausend) je Sitzung.~~

17.2 Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. -----

17.3 Die Aufsichtsratsmitglieder können in eine angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen werden. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. -----

HAUPTVERSAMMLUNG

Achtzehntens: Hauptversammlung, Einberufung -----

18.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes bekannt zu machen. -----

18.2 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt gemäß Punkt sechstens. Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen. -----

18.3 Hauptversammlungen finden im Inland am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft oder in einer Landeshauptstadt oder Wien statt. Wenn außerordentliche Umstände, wie etwa behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien, dies erfordern, kann die Hauptversammlung an jedem Ort stattfinden, der nicht weiter als in einem Umkreis von 50 Kilometern von einem der im vorigen Satz vorgesehen Orte liegt, stattfinden. Einvernehmlich kann auch ein anderer Versammlungsort gewählt werden. -----

18.4 Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 AktG vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können. -----

18.5 Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 1. Satz AktG vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung). -----

18.6 Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist (etwa als Maßnahme zur Bekämpfung einer Epidemie) kann die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten werden, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist. Eine virtuelle Hauptversammlung ist eine solche, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder dem Aufsichtsrat, wenn dieser die Hauptversammlung einberuft. -----

Das einberufende Organ bestimmt, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt sowie welche rechtlich zulässigen Verfahren vor und während der Hauptversammlung (etwa Form der Stimmabgabe) eingehalten werden. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.

18.7 Die Gesellschaft kann von Hauptversammlungen Ton- und Filmaufnahmen anfertigen.-----

Neunzehntens: Hauptversammlung, Teilnahme-----

Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es weiters einer Anmeldung seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, die der Gesellschaft in schriftlicher Form spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

Sobald die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der

Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. -----

Zwanzigstens: Vorsitz in der Hauptversammlung-----

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. -----

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. -----

Einundzwanzigstens: Stimmrecht in der Hauptversammlung-----

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. -----

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. -----

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.-----

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des § 114 AktG zu erteilen, wobei die Textform genügt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Nähere Einzelheiten für die Erteilung und Übermittlung von Vollmachten können zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht werden. -----

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Zweiundzwanzigstens: Jahresabschluss und Lagebericht-----

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. -----

Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Abs 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.-----

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. -----

Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Verteilung des Bilanzgewinnes gänzlich oder teilweise auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen. -----

Dreiundzwanzigstens: Gewinnverteilung-----

Sofern die Hauptversammlung die Verteilung des Bilanzgewinns oder eines Teils davon beschließt, wird der Bilanzgewinn im Verhältnis der auf die Aktien einbezahlten Einlagen verteilt. -----

Dividenden sind binnen 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt. -----

Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft. -

Vierundzwanzigstens: Sprachenregelung-----

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch. -----